

Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe

Am 01. Dezember 2000 tritt das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe in Kraft. Eine enge Zusammenarbeit zwischen beiden Ämtern ist unerlässlich, um die Chancen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und für erwerbsfähige Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit und zur Vermittlung in eine Erwerbstätigkeit nachhaltig zu verbessern. Die Bundesregierung fördert bis 2002 regionale Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe, die neue Möglichkeiten der Kooperation zwischen beiden Ämtern erschließen. Mit Hilfe dieser Modellvorhaben soll es gelingen, überflüssige Bürokratie in den Ämtern abzubauen und die Vermittlung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe enthält befristete Experimentierklauseln, die es ermöglichen, im Rahmen der Modellvorhaben die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung und der Hilfe zur Arbeit flexibler anzuwenden und von Vorschriften über den Datenschutz, über die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander sowie von Verfahrensvorschriften abzuweichen. Ziel ist es unter anderem, die Instrumentenkästen der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz und der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch für Leistungsbezieher des jeweils anderen Systems zu öffnen. Die Experimentierklauseln machen auch die Übertragung von Aufgaben der Arbeitsämter und Sozialhilfeträger - etwa die Leistungsgewährung - auf die jeweils andere Behörde oder eine dafür gemeinsam gebildete Stelle möglich. Das Gesetz ist so ausgestaltet, dass den Arbeitslosen weder rechtliche noch finanzielle Nachteile durch die Modellvorhaben entstehen. Die Experimentierklauseln sind befristet bis Ende 2004.

Nach: Sozialpolitische Umschau Nr. 36 vom 13. November 2000

